



# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossen Gruben - Entsorgungssatzung**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald am 27.04.2026 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 27.03.2023 beschlossen:

## **§ 1**

Der Paragraph 9 der Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Gebührenhöhe**

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt nach folgender Staffelung:

bis 2 cbm	365,00 Euro (pauschal)
von 3 cbm bis 4 cbm	141,00 Euro je cbm
von 5 cbm bis 8 cbm	132,00 Euro je cbm
von 9 cbm bis 11 cbm	126,00 Euro je cbm
ab 12 cbm	114,00 Euro je cbm

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Für die Reinigung einer Hauskläranlage wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **416,50 Euro** angefordert.
- (3) Bei einer Sonderleerung (separate Abfuhr des Entsorgungsunternehmens) wird ein Zuschlag von **29,75 Euro/m<sup>3</sup>** erhoben.
- (4) Für das Verlegen einer Saugleitung über eine Länge von 50 m hinaus wird ein pauschaler Betrag von **416,50 Euro** in Rechnung gestellt.
- (5) Für den Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird ein pauschaler Betrag von **357,00 Euro** in Rechnung gestellt.

## § 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.05.2026, spätestens ein Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 9 der Entsorgungssatzung vom 27.03.2023 außer Kraft.

Münstertal/Schwarzwald, 27.04.2026

Gez.

Patrick Weichert, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.